

Dein Weg zum Führerschein: heute und nach der Reform

Ausführliche Information der Fahrschule Weinrich für Klasse B in Baden-Württemberg

Orientierung: Was ist verbindlich, was ist geplant?

Du möchtest mit dem Führerschein anfangen und fragst dich, welche Folgen die angekündigte Reform für dich hat? Hier findest du die wichtigsten Themen zusammenhängend erklärt: vom Lernen und Fahren über die Kosten bis zur Frage, was mit einer bereits begonnenen Ausbildung geschieht.

Geltendes Recht bleibt die Grundlage

Eine politische Ankündigung ersetzt keine Ausbildungsvorschrift. Bis neue Bestimmungen tatsächlich gelten, richten sich Unterricht, Fahrstunden und Prüfungen nach den bestehenden Regeln. Geplante Erleichterungen dürfen deshalb nicht vorweggenommen werden.

Wo das Vorhaben im Verfahren steht

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt als Bundestagsdrucksache 21/7404 vor. Die erste Lesung fand am 24. September 2026 statt; anschließend wurde die Vorlage an die Ausschüsse überwiesen. Am 5. Oktober 2026 hörte der Verkehrsausschuss Sachverständige an. Dort wurden sowohl Chancen der Modernisierung als auch Einwände zur Ausbildungsqualität und Verkehrssicherheit erörtert. [3]

Daneben gibt es den Verordnungsentwurf zur Modernisierung der Fahrschulausbildung, Bundesratsdrucksache 365/26. Er enthält zahlreiche Einzelheiten zur Ausbildung und Prüfung. Gesetz und Verordnung müssen bei der Beurteilung gemeinsam betrachtet werden. [2, 4]

Welche Schritte noch entscheidend sind

Nach den Ausschussberatungen sind weitere parlamentarische Beratungen und Beschlüsse erforderlich. Auch der Bundesrat ist zu beteiligen. Ob eine Zustimmung erforderlich ist und welche Folgen Einwände haben, richtet sich nach der jeweiligen Vorlage. Aus einer ersten Lesung oder einer Anhörung folgt noch kein endgültiger Gesetzesbeschluss.

Im weiteren Verfahren können Vorschriften geändert werden. Ebenso können geplante Termine angepasst werden. Erst die abschließend verkündeten Regelungen ergeben zusammen mit den Bestimmungen zum Inkrafttreten eine verlässliche Grundlage für die Umstellung.

Warum wir zwischen Planung und Zusage unterscheiden

Wir erläutern dir die Reformideen, versprechen aber weder einen bestimmten Starttermin noch eine persönliche Ersparnis. Auf den folgenden Seiten sind geltende Anforderungen und geplante Änderungen jeweils erkennbar voneinander getrennt.

Lernen und Prüfung: Welche Möglichkeiten sind vorgesehen?

Theorie: Präsenz und digitale Angebote

Die bisherige Ausbildung sieht vorgeschriebenen Theorieunterricht vor. Nach dem Verordnungsentwurf sollst du künftig selbst entscheiden können, in welcher Lernform du dir das erforderliche Wissen aneignest. Denkbar sind Unterricht in der Fahrschule, digitale synchrone oder asynchrone Angebote und eine Kombination verschiedener Formen. Asynchron bedeutet, dass du nicht zu einer festen Unterrichtszeit gemeinsam mit einer Lehrkraft lernen musst. [2, § 3]

Nicht jede Fahrschule müsste alle Lernformen anbieten. Die erforderlichen Kenntnisse bleiben unabhängig vom gewählten Lernweg zu erwerben.

Muss ich künftig überhaupt noch in die Fahrschule kommen?

Für die praktische Ausbildung bleibt die Fahrschule dein Ansprechpartner. Die neuen Wahlmöglichkeiten betreffen das theoretische Lernen. Maßgeblich sind die endgültigen Regeln; persönliche Unterstützung kann auch beim digitalen Lernen hilfreich bleiben.

Fragenkatalog: Verkleinerung angekündigt

Der Umfang des amtlichen Theoriefragenkatalogs soll reduziert und das Bewertungssystem vereinfacht werden. Die geprüften amtlichen Informationen bestätigen die Richtung der Änderung, enthalten aber keine Grundlage dafür, hier eine endgültige künftige Fragenzahl zu versprechen. [3]

Wie viele Fragen muss ich dann lernen und wie wird bewertet?

Eine endgültige Zahl der Fragen im gesamten Lernkatalog steht damit noch nicht fest. Ein kleinerer Katalog bedeutet außerdem nicht weniger Fragen im einzelnen Prüfungstermin: Für den Ersterwerb der Klasse B sieht der Entwurf weiterhin 30 Prüfungsfragen vor.

Zugleich soll die Bewertung geändert werden: Jede falsch beantwortete Frage würde einen Fehlerpunkt ergeben. Insgesamt wären höchstens drei Fehlerpunkte zulässig. Wird auch nur eine besonders gekennzeichnete Frage mit „*“ falsch beantwortet, wäre die Prüfung unabhängig von der übrigen Fehlerpunktzahl nicht bestanden. Diese Fragen werden häufig als K.-o.-Fragen bezeichnet. Bei einer Erweiterungsprüfung der Klasse B sieht der Entwurf 20 Fragen und höchstens zwei Fehlerpunkte vor; die Sternchenregel würde ebenfalls gelten. [2, Artikel 3 Nr. 26, Anlage 7 FeV]

Das ist ein geplantes Bewertungssystem, noch keine geltende Regel. Die Verkleinerung des Lernkatalogs und die neue Bewertung sind unterschiedliche Reformbestandteile. Weniger Lernfragen bedeuten deshalb nicht automatisch eine leichtere Prüfung. Maßgeblich bleiben die für deinen Prüfungstermin geltenden Vorgaben.

Praktische Prüfung: Fahrzeit und Gesamtdauer unterscheiden

Für Klasse B gelten bisher regulär 55 Minuten Prüfungsdauer und mindestens 30 Minuten Fahrzeit. Geplant sind 40 Minuten insgesamt und 25 Minuten Fahrzeit; die weiteren Prüfungsteile kommen zur Fahrzeit hinzu. [2, Änderung der Anlage 7 FeV]

Dauert die Prüfung künftig nur noch 25 Minuten?

Nein. Die 25 Minuten beschreiben die geplante Fahrzeit. Die Anforderungen an sicheres Fahren bleiben bestehen. Auch diese Verkürzung ist bislang eine Planung.

Fahrpraxis und Kosten: Was entscheidet über den Aufwand?

Besondere Ausbildungsfahrten nach bisherigem Recht

Beim Ersterwerb der Klasse B sind fünf Überland-, vier Autobahn- und drei Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit vorgeschrieben. Jede Einheit dauert 45 Minuten. Diese zwölf Einheiten kommen zu den Übungsstunden hinzu, die du für die erforderlichen Fähigkeiten benötigst. [1]

Wie die Reform den Umfang verändern soll

Der Verordnungsentwurf verzichtet auf eine feste Zahl besonderer Ausbildungsfahrten. Die Ausbildung soll weiterhin Überlandstrecken, Autobahnen beziehungsweise geeignete Kraftfahrstraßen sowie Dunkelheit oder Dämmerung umfassen. Der Fahrlehrer muss anhand des Ausbildungsstands feststellen können, dass du die jeweiligen Fahraufgaben beherrschst. [2, § 4]

Sind dann nur noch drei Sonderfahrten nötig?

Eine solche feste Stundenzahl legt der Entwurf nicht fest. Entscheidend ist der erforderliche Ausbildungsumfang. Wer etwa beim Einfädeln oder beim Fahren mit höherer Geschwindigkeit noch Schwierigkeiten hat, braucht entsprechende weitere Übung. Die Aussage „drei Einheiten reichen auf jeden Fall“ wäre deshalb irreführend.

Fallen besondere Ausbildungsfahrten vollständig weg?

Nein, nach den geprüften Plänen bleiben die genannten Fahrsituationen Teil der Ausbildung. Verändert werden soll die starre Mengenregelung. Der Lernfortschritt und die sichere Bewältigung der Aufgaben bleiben wichtig.

Was deinen Gesamtpreis beeinflusst

Die Zahl der benötigten Fahrstunden hängt unter anderem von deinem Lerntempo, regelmäßiger Teilnahme, den Abständen zwischen Fahrstunden und deiner Vorbereitung ab. Weniger gesetzlich festgelegte Einheiten führen deshalb nicht bei allen zu derselben Ersparnis. Entscheidend ist, welchen Ausbildungsbedarf du bis zur Prüfungsreife tatsächlich hast.

Auch der Preis einer Fahrstunde sinkt nicht automatisch durch eine Reform. Personal, Fahrzeuge, Versicherungen und Betrieb verursachen weiterhin Kosten. Die geprüften Reformpläne begründen keine allgemeine Verpflichtung, den einzelnen Fahrstundenpreis zu senken.

Wird der Führerschein insgesamt günstiger?

Eine Kostensenkung ist das politische Ziel, keine Garantie für jede Person. Für deine Kalkulation zählen die vereinbarten Fahrschulpreise, die tatsächlich erforderliche Ausbildung und Prüfungs- sowie Behördengebühren. Auf pauschale Versprechen einer großen Ersparnis zu einem bestimmten Datum solltest du dich nicht verlassen.

Zusätzliche Fahrpraxis mit Angehörigen: Was wäre zu beachten?

Worum es bei der sogenannten Laienausbildung geht

Die Reformpläne enthalten die Möglichkeit eines befristeten Versuchs: Fahrschüler sollen mit geeigneten nahestehenden Personen zusätzliche Fahrpraxis auf öffentlichen Straßen erwerben können. Gemeint ist eine Ergänzung zur professionellen Ausbildung, kein vollständiger Ersatz der Fahrschule. [3, 4]

Der Verordnungsentwurf nennt unter anderem eine bestandene Theorieprüfung, eine praktische Vorbereitung in der Fahrschule und eine gemeinsame Einweisung. Weitere Vorgaben betreffen die Begleitpersonen, das Fahrzeug, die Dokumentation der Fahrten und die Verzahnung mit der Fahrschulausbildung. Diese Bedingungen sind als Entwurfsstand zu verstehen. [2, Fahrpraxisanleitungs-Verordnung]

Was gilt für Baden-Württemberg?

Eine Teilnahme Baden-Württembergs ist nach unserer Recherche vom 20. Oktober 2026 bislang nicht verlässlich öffentlich bestätigt. Das bedeutet weder, dass das Land den Versuch beschlossen hat, noch dass eine Ablehnung feststeht. Eine verbindliche Zusage für private Übungsfahrten in Baden-Württemberg können wir daraus nicht ableiten.

Dürfen meine Eltern mir ab 2027 das Fahren beibringen?

Ein Jahreswechsel allein würde dazu nicht berechtigen. Zuerst müssten die entsprechende Rechtsgrundlage und die Voraussetzungen für eine Teilnahme vorliegen. Erforderliche Genehmigungen und Bedingungen wären einzuhalten. Eine Reformankündigung erlaubt keine privaten Übungsfahrten auf öffentlichen Straßen.

Das bereits bestehende Begleitete Fahren ab 17 ist davon zu unterscheiden: Dabei wird nach bestandener Fahrerlaubnisprüfung mit eingetragener Begleitperson gefahren. Die hier diskutierte zusätzliche Fahrpraxis soll dagegen vor der praktischen Prüfung stattfinden.

Sicherheit: eingeschränkte Eingriffsmöglichkeiten im Privatfahrzeug

Im Fahrschulauto der Klasse B ist eine Doppelbedienung vorgeschrieben. Sie ermöglicht dem Fahrlehrer insbesondere, vom Beifahrersitz aus zu bremsen. Ein übliches Privatfahrzeug besitzt keine entsprechende Pedalanlage. Die Begleitperson hat deshalb nicht dieselbe technische Möglichkeit, einen Fahrfehler durch eigenes Bremsen zu korrigieren. [5]

Aus unserer Sicht ist dies ein wichtiger Sicherheitsaspekt. In einer plötzlich auftretenden Gefahrensituation können Hinweise allein möglicherweise nicht ausreichen.

Versicherung, Organisation und mögliche Einsparung

Vor einer Teilnahme müsste der Versicherungsschutz des verwendeten Fahrzeugs geklärt sein. Ob dafür zusätzliche Kosten entstehen und wie hoch sie wären, lässt sich ohne die endgültigen Bedingungen und den konkreten Versicherungsvertrag nicht pauschal sagen.

Hinzu kommen Zeit, Fahrzeugbetrieb und Abstimmung mit der Fahrschule. Auch die Qualität des Übens ist wichtig: Ungünstige Gewohnheiten oder falsch verstandene Regeln müssten in der weiteren Ausbildung aufgearbeitet werden. Das ist ein möglicher zusätzlicher Aufwand, keine zwangsläufige Folge privater Begleitung.

Eine bestimmte Ersparnis lässt sich deshalb aus dem Modellversuch allein nicht ableiten. Sie wäre anhand der tatsächlichen Ausbildung und der konkreten Rahmenbedingungen zu beurteilen.

Der geplante Ablauf: Kilometer, Fristen und Nachweise

Die folgenden Anforderungen stehen im Entwurf der Fahrpraxisanleitungs-Verordnung. Sie beschreiben ein geplantes Verfahren und gelten nicht allein aufgrund der Reformankündigung. [2, Artikel 2, §§ 2 bis 8]

Vorbereitung vor der ersten privaten Übungsfahrt

Vorgesehen sind eine behördliche Genehmigung, die bestandene Theorieprüfung, mindestens sechs praktische Unterrichtseinheiten in der Fahrschule und eine gemeinsame theoretische Einweisung mit den festgelegten Begleitpersonen.

Erste Fahrpraxis und verpflichtender Zwischenstand

Nach mindestens 500 und höchstens 600 privat gefahrenen Kilometern ist eine Beobachtungsfahrt mit Fahrlehrer und Begleitperson vorgeschrieben. Danach folgen mindestens sechs weitere praktische Unterrichtseinheiten in der Fahrschule. Private Autobahnfahrten sind erst nach der bescheinigten Beobachtungsfahrt und den vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten erlaubt.

Mindestens 1.000 Kilometer insgesamt

Nach insgesamt mindestens 1.000 Kilometern ist erforderlichenfalls weitere Fahrschulausbildung bis zur Prüfungsreife vorgesehen. Die Kilometerzahl allein ersetzt weder die Zwischenkontrolle noch die Feststellung der Prüfungsreife.

Welcher Zeitraum ist vorgesehen?

Die Genehmigung soll nur einmal und für höchstens zwölf zusammenhängende Monate erteilt werden. Eine feste Mindestdauer der Fahrpraxisphase in Wochen oder Monaten nennt der geprüfte Entwurf nicht.

Jede Fahrt muss nachgewiesen werden

Alle Fahrten sind in einem Teilnahmenachweis nach Vorgabe der Fahrschule festzuhalten. Er ist mitzuführen, wird von der Fahrschule vor der Beobachtungsfahrt und bei der anschließenden Rückkehr in die Ausbildung auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Nach Abschluss der begleiteten Fahrpraxis ist er mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Warum eine einzelne Fahrt nach Hamburg nicht genügt

„Einmal eine lange Strecke fahren und anschließend 1.000 Kilometer vorzeigen“ würde die vorgesehenen Ausbildungsschritte nicht ersetzen. Bereits zwischen 500 und 600 Kilometern muss die Beobachtungsfahrt stattfinden; daran schließen sich weitere Pflichtstunden an. Zudem ist die Autobahn in der ersten Phase noch nicht freigegeben. Eine durchgehende Autobahnreise lässt sich daher nicht an die Stelle des vorgeschriebenen Ablaufs setzen.

Längere Fahrten sind damit nicht generell ausgeschlossen. Entscheidend sind der eingehaltene Ausbildungsablauf, die jeweiligen Fahrberechtigungen und die vollständige Dokumentation.

Deine Anmeldung, bisherige Stunden und die weitere Planung

Lohnt sich ein Ausbildungsbeginn vor der Reform?

Wenn du den Führerschein benötigst und jetzt Zeit zum Lernen hast, kann ein Beginn sinnvoll sein. Du kannst deine Vorbereitung angehen, statt auf einen unsicheren Termin zu warten. Die Entscheidung sollte sich vor allem nach deinem Bedarf, deinem Budget und deinen zeitlichen Möglichkeiten richten.

Ein Start heute bedeutet allerdings nicht, dass wir dir jede später geplante Erleichterung bereits verbindlich zusagen können. Entscheidend sind die endgültigen Regeln und ihre Übergangsbestimmungen. Ebenso wenig folgt allein aus einer frühen Anmeldung, dass neue Möglichkeiten für dich ausgeschlossen wären.

Muss ich trotz einer Reform die bisherigen zwölf Sonderfahrten absolvieren?

Solange die bisherigen Vorschriften gelten, sind sie einzuhalten. Für den späteren Umgang mit einer laufenden Ausbildung ist die dann gültige Übergangsregelung maßgeblich. Aus dem Anmeldedatum allein lässt sich dein späterer Ausbildungsweg nicht abschließend bestimmen.

Was geschieht mit meinem Führerscheinantrag?

Eine Reform bedeutet nicht automatisch, dass ein neuer Antrag gestellt werden muss. Umgekehrt verlängert sie bestehende Fristen nicht von selbst. Behalte die für dein Verfahren geltenden Termine im Blick und kläre Fragen zur Gültigkeit mit der Fahrerlaubnisbehörde beziehungsweise der zuständigen Prüfungsstelle.

Was passiert mit absolviertem Theorieunterricht und bisherigen Fahrstunden?

Deine bisherige Ausbildung und dein Lernstand sind die Grundlage für die weitere Planung. Welche Bestandteile bei einem Wechsel auf neue Vorgaben rechtlich angerechnet werden und welche Nachweise erforderlich sind, richtet sich nach der endgültigen Regelung. Eine pauschale Zusage „alles wird automatisch unverändert übernommen“ wäre derzeit zu weitgehend.

Der geprüfte Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass vor dem 1. Januar 2027 begonnene theoretische und praktische Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen werden dürfen. Das ist ein vorgesehener Bestandsschutz für den bisherigen Ausbildungsweg, keine bereits geltende Garantie für sämtliche Wechselmöglichkeiten. [2, § 15]

Wie plane ich Termine und mögliche Wartezeiten?

Berücksichtige den Vorlauf für den Antrag, regelmäßige Fahrstunden und die Prüfung. Die Verfügbarkeit kann sich regional und saisonal unterscheiden. Ein zusätzlicher Andrang nach einer Reform ist denkbar, lässt sich heute aber nicht verlässlich vorhersagen. Deshalb nennen wir weder pauschale Wartezeiten noch einen sicheren zeitlichen Vorteil durch eine frühe Anmeldung.

Wir besprechen mit dir persönlich, welcher nächste Schritt zu deiner Situation passt und welche Vorgaben dabei zu beachten sind.

Termine, Transparenz und amtliche Nachweise

Was sagen die Entwürfe zum Zeitplan?

Die neue Ausbildungsverordnung soll nach dem geprüften Entwurf zum 1. Januar 2027 beginnen. Für die verkürzte praktische Prüfung ist der 1. Juli 2027 vorgesehen. Das sind geplante Termine, keine Zusicherung des tatsächlichen Inkrafttretens. Eine pauschale Verschiebung der gesamten Reform auf Mitte 2027 ist damit nicht belegt. [2, Artikel 11]

Der Gesetzentwurf nennt für wesentliche Regelungen, einschließlich der Grundlage des Transparenzregisters, ebenfalls den 1. Juli 2027. Ob und wann Änderungen verbindlich werden, muss anhand der abschließenden Beschlüsse und Verkündung beurteilt werden. [4, Artikel 4]

Welche weiteren Fahrerlaubnisänderungen sind getrennt zu betrachten?

Der Verordnungsentwurf enthält außerdem Erweiterungen für bestimmte Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und neue Berechtigungen über Schlüsselzahlen, unter anderem für Wohnmobile. Für einzelne Änderungen ist der 26. November 2027 vorgesehen; die neuen Schlüsselzahlregelungen der §§ 6b bis 6d FeV sollen erst ab dem 26. November 2029 anwendbar sein. Diese Punkte dürfen nicht zu einer allgemeinen Wohnmobilfreigabe ab 2027 zusammengefasst werden. [2, Artikel 3 und 10]

Was soll über Fahrschulen öffentlich werden?

Geplant ist ein öffentliches Transparenzregister mit Unterrichtsentgelten und Bestehensquoten der praktischen Prüfung. Für die Veröffentlichung der Preise wird die Mobilithek genannt. Die Quoten beziehen sich nicht pauschal auf sämtliche Prüfungen. Eine vollständige öffentliche Datenverfügbarkeit an einem bestimmten Tag lässt sich aus einem geplanten Inkrafttreten allein nicht garantieren. [4]

Quellen und Stand dieser Information

[1] Fahrschüler-Ausbildungsordnung: § 5 und Anlage 4. Besondere Ausbildungsfahrten beim Ersterwerb der Klasse B.

[2] Bundesratsdrucksache 365/26 vom 10.06.2026: Entwurf der Verordnung zur Modernisierung der Fahrschulausbildung. Insbesondere Artikel 1 (§§ 3, 4, 15), Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 11.

[3] Deutscher Bundestag: „Fahrschulausbildung soll reformiert werden“; erste Lesung vom 24.09.2026 und Bericht über die öffentliche Anhörung vom 05.10.2026.

[4] Bundestagsdrucksache 21/7404 vom 29.07.2026: Gesetzentwurf zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze; insbesondere Transparenzregister und Inkrafttreten.

[5] Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, § 5 Absatz 2: Doppelbedienungseinrichtung bei Ausbildungsfahrzeugen der Klasse B.

Redaktionsstand: 20.10.2026. Die Quellennummern sind anklickbar. Geplante Änderungen bleiben bis zu ihrem tatsächlichen Inkrafttreten von geltenden Anforderungen zu unterscheiden. Für deine Ausbildung sind die jeweils gültigen Vorschriften maßgeblich.